

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 29. Januar 1987

Datum	Inhalt	Seite
14. 1. 1987	Verordnung über Badeanstalten..... 2011-2-2-I	17
14. 1. 1987	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972 über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversicherung.....	19
-	Berichtigung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) vom 4. Dezember 1986..... 2129-2-1-1-U	19

2011-2-2-I

## Verordnung über Badeanstalten

Vom 14. Januar 1987

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Badeanstalten im Sinn dieser Verordnung sind Einrichtungen, die zum Wasserbaden bestimmt sind und im allgemeinen

1. nur gegen besonderes Entgelt benutzt werden können oder
2. Besuchern von Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Campingplätzen zur Verfügung stehen.

(2) Verantwortliche im Sinn dieser Verordnung sind die Inhaber und Betreiber von Badeanstalten und die von ihnen bestellten Leiter sowie das Aufsichtspersonal für dessen Aufgabenbereich.

(3) Die Verordnung gilt nicht für

1. Einzelbäder,
2. Einrichtungen in Krankenanstalten,
3. Einrichtungen, die einem bestimmten Personenkreis zur unentgeltlichen Benutzung vorbehalten sind.

### § 2

#### Aufsicht über den Badebetrieb

(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können anordnen, daß der Badebetrieb in Badeanstalten durch Schwimmmeister, Schwimmestergelhilfen

oder andere dafür ausgebildete Personen zu beaufsichtigen ist. <sup>2</sup>Die Anzahl und Qualifikation des Aufsichtspersonals und der Umfang der Aufsicht sind insbesondere nach der Tiefe der für den Badebetrieb zur Verfügung stehenden Gewässer oder Wasserbecken, nach der Zahl der Besucher und der Überschaubarkeit der Badeanstalt sowie den vorhandenen technischen Betriebseinrichtungen zu bemessen.

(2) Liegt die Badeanstalt an einem Gewässer, so erstreckt sich die Aufsichtspflicht nach Absatz 1 auf den Teil des Gewässers, der der Badeanstalt erkennbar zugeordnet ist.

### § 3

#### Beschaffenheit und Prüfung des Badewassers

(1) <sup>1</sup>Das Wasser in Badeanstalten muß so beschaffen sein, daß eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Anforderungen an die Wasserqualität, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Das Badewasser muß regelmäßig mikrobiologisch geprüft werden. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden legen die Zeitabstände fest. <sup>3</sup>Wird dem Badewasser Chlor zugesetzt, so hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob eine ausreichende Desinfektion erreicht wird und eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist. <sup>4</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können in begründeten Fällen zusätzlich eine chemische, physikalische und biologische Prüfung des Badewassers veranlassen. <sup>5</sup>Die mit der Prüfung des Badewassers zu beauftragenden

den Sachverständigen können von den Kreisverwaltungsbehörden bestimmt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Prüfungen sind Nachweise zu führen und zwei Jahre lang aufzubewahren; sie sind dem Gesundheitsamt und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. <sup>2</sup>Der Inhaber der Badeanstalt trägt die Kosten der Prüfungen.

(4) <sup>1</sup>Badeanstalten sind geschlossen zu halten, wenn Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung durch das Badewasser vorliegen. <sup>2</sup>In diesen Fällen kann die Schließung auch durch die Kreisverwaltungsbehörden angeordnet werden. <sup>3</sup>Ergeben sich gesundheitliche Gefahren während des Badebetriebs, ist dieser einzustellen, wenn sonstige Gegenmaßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend sind. <sup>4</sup>Kreisverwaltungsbehörde und Gesundheitsamt sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Chlorungsanlagen und sonstige Anlagen zur Aufbereitung und Desinfektion des Badewassers müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

#### § 4

##### Hinweis auf die Wassertiefe, Rettungsgeräte

(1) <sup>1</sup>An Wasserbecken ist die Wassertiefe deutlich anzugeben. <sup>2</sup>In Wasserbecken, die zugleich für Schwimmer und Nichtschwimmer bestimmt sind, ist der Bereich für Nichtschwimmer deutlich abzugrenzen. <sup>3</sup>In unmittelbarer Nähe des Gewässers oder Schwimmbeckens sind Rettungsgeräte (z. B. Rettungsringe, Wurfbälle mit Haltevorrichtung, Wurfleinen oder Rettungsstangen) in ausreichender Zahl gut sichtbar und für jedermann zugänglich bereitzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, welche Rettungsgeräte bereitzustellen sind. <sup>2</sup>Sie können ferner anordnen, daß auch Rettungsboote mit Rettungsgeräten bereitzuhalten sind.

#### § 5

##### Sanitäre Einrichtungen

(1) Entnahmestellen für Trinkwasser, Duschen, Toiletten und Fußdesinfektionsanlagen müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

(2) Duschen, die nicht mit Trinkwasser gespeist werden, sind kenntlich zu machen.

(3) Abwasser muß auf hygienisch einwandfreie Weise abgeleitet werden.

#### § 6

##### Abfallbeseitigung

<sup>1</sup>Abfallbehälter müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. <sup>2</sup>Badeanstalten sind täglich von Abfällen zu säubern.

#### § 7

##### Beschränkung der Besucherzahl, Tiere

(1) <sup>1</sup>Es dürfen nur so viele Besucher zugelassen werden, daß die Aufsicht noch möglich bleibt und die Gewässer oder Wasserbecken nicht überfüllt

werden. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, wie viele Besucher zugelassen werden dürfen.

(2) Tiere dürfen in Badeanstalten nicht eingelassen werden.

#### § 8

##### Weitergehende Anordnungen, Ausnahmen

<sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können weitergehende Sicherheitsvorkehrungen anordnen. <sup>2</sup>Sie können für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch keine Gefahren für Leben oder Gesundheit entstehen.

#### § 9

##### Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Anordnungen können die Kreisverwaltungsbehörden für den Einzelfall treffen, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

#### § 10

##### Bußgeldvorschriften

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber oder Verantwortlicher einer Badeanstalt

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Nachweise über Prüfungen privatrechtlich tätiger Sachverständiger nicht führt oder nicht aufbewahrt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 eine Badeanstalt nicht geschlossen hält,
3. entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik Chlorungsanlagen oder sonstige Anlagen zur Aufbereitung oder Desinfektion des Badewassers errichtet oder betreibt (§ 3 Abs. 5),
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Wassertiefe nicht angibt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 den für Nichtschwimmer bestimmten Bereich nicht abgrenzt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Rettungsgeräte nicht bereithält,
7. den Vorschriften über sanitäre Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 und 2) oder Abfallbeseitigung (§ 6) in Badeanstalten zuwiderhandelt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere in eine Badeanstalt einläßt,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Satz 1 zuwiderhandelt.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft und am 31. Januar 2007 außer Kraft.

München, den 14. Januar 1987

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. Lang, Staatsminister

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrags**  
**zwischen dem Freistaat Bayern**  
**und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland**  
**zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972**  
**über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten**  
**des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes**  
**zur Bayerischen Ärzteversorgung**

Vom 14. Januar 1987

Der am 16. September, 9. und 15. Oktober 1985 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland (Bekanntmachung vom 3. Juni 1986, GVBl S. 156) zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972 zwischen dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung ist nach seinem Art. 2 am 1. Januar 1987 in Kraft getreten.

München, den 14. Januar 1987

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

---

**Berichtigung**

2129-2-1-1-U

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der **Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV)** vom 4. Dezember 1986 (GVBl S. 386) muß es statt „Abfallbeseitigungsgesetzes“ richtig „Abfallgesetzes“ heißen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134